

Vertragsbedingungen der Pflegeplatzmanager GmbH für Rehaeinrichtungen

Stand: 13.01.2021

Angebot für Rehaeinrichtungen:

Die Rehaeinrichtung erhält mit ihrer Registrierung entgeltlosen Zugriff auf die Plattform „Pflegeplatzmanager“ (PPM) der Pflegeplatzmanager GmbH (PM).

Der Zugriff betrifft die Funktionalitäten des sog. *Aufnahmemanagements*, d.h. alle diejenigen Funktionen, mittels derer ein Empfang sog. „*Hilfegesuche*“, d.h. eine begehrte Überleitung von Patienten von anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens - insbesondere Kliniken - auf Rehaeinrichtungen möglich ist. Die Abgabe eigener Hilfegesuche im Rahmen eines sog. *Entlassmanagements* ist vom Funktionsumfang dieses entgeltlosen Angebots nicht gedeckt.

Die Rehaeinrichtung erlangt mithin die Möglichkeit, im Rahmen eines *digitalen Entlassmanagements* anderer Einrichtungen - insbesondere Kliniken – Anfragen zur Aufnahme von Rehapatienten zu erhalten, die digital bestätigt oder abgelehnt werden können.

Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

1. Rehaeinrichtungen

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gestalten das Vertragsverhältnis zur entgeltlosen Nutzung der Plattform PPM ausschließlich gegenüber Rehaeinrichtungen aus.

1.2 Rehaeinrichtungen im Sinne dieser Bedingungen sind Leistungserbringer (i.F. „Kunden“), die überwiegend Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gem. § 40 Abs. 1 SGB V erbringen.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) und die im Rahmen des elektronischen Vertragsschlusses über die Website der Pflegeplatzmanager GmbH (i.F. „PM“) im Anmeldeprozess einbezogenen Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen der Bereitstellung der webbasierten Kommunikationsplattform „Pflegeplatzmanager“ (nachfolgend „**PPM**“) als „Software-as-a-Service“.

1.4. Diese AGB der Pflegeplatzmanager GmbH mit Sitz in Greiz (nachfolgend „**PM**“) gelten ausschließlich; abweichende Allgemeine

Geschäftsbedingungen des Kunden werden von PM nicht anerkannt, es sei denn PM stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Schriftform zu. Die AGB gelten auch dann, wenn PM in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Software zur Nutzung bereitstellt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag zur Nutzung von PPM kommt durch einen elektronischen Vertragsschlusses über die Website von PM zwischen PM und dem Kunden mit dem Inhalt dieser AGB und den im Anmeldeprozess angegebenen Bedingungen mit der Bereitstellung der Zugangsdaten zu PPM durch PM zustande.

2.2. Ergänzend gelten die Nutzungsbedingungen zur Nutzung der Plattform PPM.

3. Lizenzumfang

3.1. Mit Abschluss des Vertrages stellt PM dem Kunden die Kommunikationsplattform PPM in der jeweils aktuellsten Version für die Dauer dieses Vertrages in dem durch PM frei zu wählenden Funktionsumfang dergestalt zur Verfügung, dass der Erhalt von digitalen Anfragen zur Aufnahme von Rehapatienten ermöglicht wird.

3.2. PM gewährt dem Kunden eine zeitlich auf die Vertragslaufzeit, örtlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte und inhaltlich im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung begrenzte Lizenz zur nicht-ausschließlichen Nutzung von PPM. Eine Übertragung von Eigentumsrechten an PPM oder Teilen hiervon an den Kunden ist mit diesem Vertrag nicht verbunden. Dem Kunden wird lediglich die Nutzung im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen während der Vertragslaufzeit eingeräumt. Dazu zählt insbesondere das nichtausschließliche, nicht übertragbare Recht, PPM zur Anzeige auf dem Bildschirm in den Arbeitsspeicher der verwendeten Endgeräte des Kunden und seiner Mitarbeiter zu laden und die dabei entstehenden Vervielfältigungen der Benutzeroberfläche vorzunehmen.

3.3. Die Lizenz zur Nutzung von PPM ist auf den Kunden beschränkt. Die Lizenz ist nicht übertragbar, unterlizenzierbar oder sonst zur Weitergabe an Dritte freigegeben.

3.4. Der Kunde verpflichtet sich, keine Änderung an PPM oder Teilen von PPM vorzunehmen. Der Kunde wird insbesondere keine Derivatprodukte erstellen und PPM nicht übersetzen, zurückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren oder solche Handlungen durch Dritte veranlassen oder genehmigen.

3.5. Alle Eingaben des Kunden in PPM sind wahrheitsgetreu vorzunehmen.

3.6. Die Parteien räumen sich gegenseitig das Recht ein, die Kennzeichen der jeweiligen anderen Partei (Marken, Logos, Unternehmenskennzeichen wie Firma und geschäftliche Bezeichnung, etc.) für die Dauer dieses Vertrages zur Bekanntgabe der Zusammenarbeit der Parteien, insbesondere zum Zwecke der stetigen Erweiterung des Nutzerkreises von PPM, unentgeltlich zu nutzen. PM ist insbesondere berechtigt, die Kennzeichen des Kunden auf der eigenen Website und in den sozialen Medien für die Bewerbung von PPM und der Zusammenarbeit der Parteien zu verwenden, um damit die Anzahl von Entlass- und Aufnahmeanfragen – auch im Interesse des Kunden – zu erhöhen.

4. Bereitstellung von PPM

4.1 PM stellt dem Kunden PPM in der jeweils aktuellsten Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server steht, auf dem PPM eingerichtet ist (nachfolgend „**Übergabepunkt**“ genannt), zur Nutzung bereit. Die Kommunikationsplattform PPM, die für die Nutzung von PPM erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden von PM bzw. von einem von PM beauftragten Dienstleister bereitgestellt. PM schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen bzw. Endgeräten des Kunden oder seiner Mitarbeiter und dem Übergabepunkt.

Der Kunde erreicht PPM mittels Webbrowser unter der URL <https://plattform.pflegeplatzmanager.de/>. PM empfiehlt für eine optimale Kompatibilität bei der Nutzung von PPM einen der folgenden Webbrowser in der jeweils aktuellsten Version zu verwenden: Google Chrome, Microsoft Edge oder Mozilla Firefox.

4.2 PM ist bekannt, dass der Kunde auf die verlässliche Erreichbarkeit von PPM angewiesen ist. Die jederzeitige Verfügbarkeit von PPM steht deshalb im höchsten Bestreben von PM. Eine durchgehende Verfügbarkeit kann PM jedoch nicht gewährleisten. PM weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit von PPM eintreten können, die außerhalb des Einflussbereichs von PM liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag von PM handeln, von PM nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets, internet- und netzbedingte Ausfallzeiten, die nicht im Einflussbereich von PM liegen sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden und seiner Mitarbeiter genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Erreichbarkeit von PPM haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Erreichbarkeit oder Funktionalität von PPM haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.

4.4. PM ist berechtigt, den Zugriff auf PPM zu unterbrechen, wenn dies im Hinblick auf die Sicherheit oder Integrität der Server von PM bzw. der Server eines von PM beauftragten Dienstleisters oder zur Durchführung von Wartungsarbeiten an PPM erforderlich ist. PM ist bemüht, dass durch Wartungsarbeiten keine Einschränkungen der Nutzbarkeit von PPM während der Regelbetriebszeiten entstehen. PM wird im Falle der Unterbrechung der Verfügbarkeit von PPM zur Durchführung von Wartungsarbeiten an PPM den Kunden im Voraus per E-Mail über die voraussichtliche Ausfallzeit informieren.

5. Liefertermin / Mitwirkungspflichten

5.1. PM ermöglicht dem Kunden nach Vertragsschluss die Nutzung der Plattform PPM mit Übersendung des Aktivierungslinks per E-Mail. Die Übersendung des Aktivierungslinks erfolgt unverzüglich, nachdem alle Pflichtangaben (vgl. Ziff. 5.2.) vorliegen.

5.2. Für die Übersendung des Aktivierungslinks ist die Angabe aller Pflichtangaben des Nutzers (derjenige Mitarbeiter oder Inhaber oder das Organ der Einrichtung, der/das die Plattform PPM als zugelassene Person nutzt) erforderlich.

5.3. Der Kunde hat die in dem Registrierungs- und Anmeldeprozess abgefragten Pflichtangaben zutreffend und vollständig zu erteilen.

6. Weiterentwicklung, Wartung & Support

6.1. PM entwickelt PPM während der Vertragslaufzeit in Bezug auf Qualität und Modernität fort, passt es an geänderte Anforderungen an, beseitigt Fehler, um die geschuldete Qualität aufrechtzuerhalten, und überlässt dem Kunden hieraus entstehende neue Versionen von PPM.

6.2. PM erbringt die Weiterentwicklungs- und Wartungsleistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und so, dass sie sich am überwiegenden Interesse der Gesamtheit der Kunden orientieren.

6.3. PM ist darüber hinaus berechtigt, einzelne bestehende Features von PPM im Rahmen der Fortentwicklung zu entfernen, soweit dadurch die Nutzung von PPM für den Kunden nicht unzumutbar eingeschränkt wird oder dem Kunden ergänzende Funktionalitäten von PPM anzubieten.

7. Vergütung

Für die Nutzung der Plattform PM schuldet der Kunde – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zur Nutzung weiterer Funktionalitäten – während der Vertragslaufzeit kein Entgelt.

8. Schutzrechte Dritter

8.1. PM gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung von PPM durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet PM dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach seiner Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an PPM oder an gleichwertiger Software verschafft.

8.2. Der Kunde unterrichtet PM unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an PPM geltend machen. PM unterstützt den Kunden bei dessen Verteidigung gegen die Angriffe des Dritten durch Beratung und Information.

9. Haftung

9.1. PM haftet nur für Schäden, deren Schadensursache auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruht. Als Kardinalpflichten gelten solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher vertraut und auch vertrauen darf und/oder Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Bei Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Umfang der Kardinalpflichten ist restriktiv daran zu bemessen, dass der Kunde kein Entgelt schuldet.

9.2. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit PM ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat. Darüber hinaus bleibt die Haftung gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlich zwingenden produkthaftungsrechtlichen Vorschriften unberührt.

10. Vertraulichkeit, Datenschutz

10.1. Die Parteien verpflichten sich hiermit, alle rechtlichen und tatsächlichen, die jeweilige Partei und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen und/oder deren Gesellschafter, Organe, Mitarbeiter, Dienstleister betreffenden Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen der Vertragsdurchführung oder der Vertragsverhandlung von der jeweils anderen Partei erhalten, insbesondere: Umsatzplanungen, Kostenübersichten, Gewinnentwicklungen, technische Ausführungen und dergleichen, die Beschreibung der Zusammenarbeit, die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele, Ideen für die Ausführung des Projektes, Inhalte dieses Vertrages und seiner Anlagen, andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die die Parteien im Rahmen des Projektes

gegenseitig erlangen, oder die aus oder aufgrund des Projektes entstehen (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“) – unabhängig davon, ob diese als vertraulich markiert oder aufgrund ihres Inhaltes oder dem Kontext ihrer Offenlegung als vertraulich gelten –, Dritten gegenüber streng geheim zu halten und Stillschweigen hierüber zu bewahren. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung verwendet und verwertet werden.

10.2. Die Parteien sichern sich gegenseitig insbesondere zu, vertrauliche Informationen auch nicht in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf vertrauliche Informationen zu vermeiden.

10.3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die entweder allgemein oder den Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages bereits bekannt waren oder ohne Verletzung dieser Klausel zukünftig bekannt werden.

10.4. Die Pflicht zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen besteht während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages sowie für einen Zeitraum von 10 Jahren über dessen Beendigungszeitpunkt hinaus. Die Parteien sind solange zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen verpflichtet, bis diese auf anderem Wege allgemein bekannt werden oder die übrigen Vertragsparteien schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet haben.

10.5. PM erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Vertragsdurchführung gegebenenfalls personenbezogene Daten von Mitarbeitern und Vertretern des Kunden. Daneben werden die in die Kommunikationsplattform eingegeben personenbezogenen Daten durch PM erhoben und gespeichert. PM beachtet bei der Erhebung und Verarbeitung dieser Daten die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie sonstige spezialgesetzliche, datenschutzrechtliche Bestimmungen. Sofern gesetzlich erforderlich, wird PM zur Vertragsdurchführung insbesondere eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO mit dem Kunden abschließen.

10.6. PPM sichert zu, dass ihre Mitarbeiter ausführlich über Inhalt und Rechtsfolgen des § 203 StGB belehrt wurden und jeder Mitarbeiter arbeitsvertraglich verpflichtet wurde, § 203 StGB sowie die sonstigen Regelungen des Datenschutzes strikt einzuhalten.

11. Laufzeit; Folgen der Beendigung

11.1. Der Vertrag zur Nutzung von PPM besteht auf unbefristete Zeit und kann von jeder Partei mit einer Laufzeit von einem Monat gekündigt werden.

11.2. PM hat das Recht, anstelle einer Kündigung des gesamten Vertrages nur einzelne Leistungselemente einzuschränken, soweit der Kunde diese unentgeltlich erhält. PM wird dem Kunden in diesem Fall mitteilen, welche Leistungen eingeschränkt wurden und welche unentgeltlichen Leistungsinhalte verbleiben.

11.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jeder Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

11.4. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages wird der Zugang des Kunden zu PPM zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages gesperrt. Eine weitere Nutzung von PPM ist nicht mehr möglich.

11.5. Vom Kunden vorgenommene Aktionen zum Entlass oder zur Aufnahme eines Patienten werden mit Ende des Vertrages beendet, d.h. als nicht mehr aktuell zurückgezogen.

12. Änderungsvorbehalt

PM ist berechtigt, die hiesigen Vertragsbedingungen zu ändern, sofern dadurch für das Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien wesentliche Vertragsinhalte nicht geändert werden und sofern die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Eine Änderung dieser AGB werden wir in elektronischer Form oder in Textform mitteilen. Wenn der Kunde der Änderung nicht ebenso in elektronischer Form oder in Textform binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht, gilt die Änderung als genehmigt. Ab diesem Zeitpunkt ist die geänderte Fassung dieser Vertragsbedingungen für unser Vertragsverhältnis mit dem Kunden bindend. Auf diese Folge werden wir bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hinweisen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so hat dies auf den übrigen Inhalt des Vertrages keinen Einfluss. Alle Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die wirksam ist und dem Inhalt der ungültigen Bestimmung unter Beachtung des von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt. Das Entsprechende gilt bei einer Vertragslücke.

13.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Greiz.

13.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen sowie Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.